

Feststellungs- und Freistellungsbescheid

Information zur Gültigkeitsdauer von Freistellungsbescheiden

Der Freistellungsbescheid wird durch das jeweils zuständige Finanzamt für den betreffenden Sportverein/ Sportfachverband/ Kreis- und Stadtsportbund erteilt. Er zeigt an, dass die Körperschaft steuerbegünstigt und damit förderberechtigt ist.

Wird ein Verein neu gegründet, prüft das Finanzamt anhand der eingereichten Satzung, ob der Verein gemeinnützige Zwecke verfolgt. Entspricht die vorgelegte Satzung den gemeinnützigen Anforderungen, wird ein Feststellungsbescheid nach § 60 a AO ausgestellt. Um von Beginn an über eine ordnungsgemäße Satzung zu beschließen, empfiehlt sich daher, vor Beschlussfassung bzw. vor Anerkennung eine Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt.

Danach prüft das Finanzamt anhand der zwischenzeitlichen, tatsächlichen Geschäftsführung und des Vereinslebens, ob ein gemeinnütziges Handeln vorliegt. Ist dies gegeben, wird ein Freistellungsbescheid erteilt, der dann turnusmäßig alle drei Jahre überprüft wird.

Wird bei einer späteren turnusmäßigen Überprüfung der zurückliegenden drei Jahre vom Finanzamt festgestellt, dass der Verein in diesem Zeitraum nicht im Sinne der Gemeinnützigkeit gehandelt hat, wird für diesen Zeitraum die Gemeinnützigkeit abgesprochen. Dies hat weitreichende steuer- und förderrechtliche Folgen.

Diese sind u.a.:

- Wegfall des Übungsleiterfreibetrages in Höhe von 2.400 Euro p.a.
- Wegfall der Ehrenamtszuschale in Höhe von 720 Euro p.a.
- Wegfall der Zweckbetriebsgrenze in Höhe von 45.000 Euro
- Wegfall der Besteuerungsfreigrenze in Höhe von 35.000 Euro für den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- statt 7% Umsatzsteuer für Einnahmen in der Vermögensverwaltung und dem steuerbegünstigten Zweckbetrieb fallen 19% Umsatzsteuer an
- möglicherweise Steuernachforderungen
- Wegfall des Rechts zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen)
- keine Freistellung von der Zinsabschlagssteuer
- **keine Förderung durch den LSB Thüringen/ Thüringer Sportjugend**
- **keine Förderung mit sonstigen öffentlichen Mitteln**

Der Freistellungsbescheid gilt nur für die Jahre (zurückliegenden drei Jahre), für die er nach Veranlagung durch das Finanzamt erteilt wurde.